

#70 Fahrrad

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben.

In dieser Sonderfolge widmen wir uns dem immer beliebter werdenden Radl. Also genauer gesagt dem rechtlichen Umfeld, wenn wir mit dem Fahrrad unterwegs sind. Ganz besonders gehen wir hier nochmals auf die Neuerungen der 33. STVO Novelle ein.

Mit der am 1.10.2022 in Kraft getretenen Novelle werden vor allem Fußgänger und Radfahrer in Ihren Rechten und Möglichkeiten bessergestellt. Beispielsweise der notwendige Seitenabstand zu überholten Radfahrern, wann man bei Rot abbiegen darf und unter welchen Voraussetzungen Radfahrer nebeneinander fahren dürfen.

Rufen wir uns daher die wichtigsten und für den täglich Straßenverkehr relevantesten Neuerungen in Erinnerung:

Für Radl erlaubt: Fahren gegen die Einbahn

Das ist möglich, wenn entsprechende Verkehrszeichen das Fahren gegen die Einbahn erlauben. Die Ausnahmeregelung wird im Verkehrszeichen selbst bzw. durch Zusatztafeln am Anfang und Ende der Einbahn angezeigt. Bodenmarkierungen sind nicht zwingend erforderlich. Achtung: In Wohnstraßen darf im Schritttempo auch ohne besondere Kennzeichnung gegen die Einbahn geradelt werden. Wer eine Wohnstraße verlässt, hat immer Nachrang.

Einbahnen sind meistens schmale Straßen oder Wege. Kommen Radfahrer anderen Verkehrsteilnehmern entgegen, kann es „eng“ werden. Ist eine Bodenmarkierung angebracht, haben die einander Begegnenden jeweils auf ihrer Seite zu bleiben. Allenfalls muss das Tempo verringert werden. Es kann aber auch sein, dass man die Markierung übertagt, weil das Fahrzeug einfach breiter ist. In solchen Fällen empfiehlt es sich, bei Begegnung mit einem Radfahrer anzuhalten und damit einer Schuld an einem Unfall zu entgehen. Ist keine Bodenmarkierung angebracht, ist die Fahrbahnmitte entscheidend. Wer hier über die Mitte gerät, hat gegenüber einem Gegenverkehr Wartepflicht, wenn dieser Platz braucht.

Neue Mindestabstände

Ganz wichtig: die Mindestabstände beim Überholen haben sich geändert. Kraftfahrzeuge müssen einen seitlichen Abstand von mindestens eineinhalb Meter im Ortsgebiet und mindestens zwei Meter außerhalb des Ortsgebietes zu Radfahrern und Rollerfahrern einhalten. Fährt das Kraftfahrzeug nicht mehr als 30 km/h kann der Mindestabstand verringert werden. Das ist dann von der jeweiligen auf die Verkehrssicherheit abgestellten Situation abhängig.

Rechtsabbiegen im Ortsgebiet in Schrittgeschwindigkeit

Kraftfahrzeuge mit über 3,5 Tonnen höchst zulässigem Gesamtgewicht, also zum Beispiel LKW, dürfen nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit beim Rechtsabbiegen im Ortsgebiet fahren, wenn mit Fußgänger- oder Fahrradverkehr zu rechnen ist.

Vorbeifahren an Bussen und Straßenbahnen in der Haltestelle

Grundsätzlich gilt, jegliches Fahrzeug darf an einem öffentlichen Verkehrsmittel das in der Haltestelle steht nicht rechts vorbeifahren. Diese Seite wird von Personen zum Ein- und Aussteigen genutzt. Es darf hier erst

weitergefahren werden, wenn alle Türen geschlossen sind und keine Personen mehr zu Bus oder Straßenbahn gelangen wollen. Und das nur in Schrittgeschwindigkeit. Ist ein sicheres Vorbeifahren auch dann nicht möglich, muss angehalten und gewartet werden bis das sichere Vorbeifahren wieder möglich ist.

Fahrzeugteile dürfen nicht in andere Verkehrsflächen ragen

Abgestellte Fahrzeuge dürfen nicht auf andere Verkehrsflächen ragen. Das bedeutet, es dürfen auch keine Teile des Fahrzeuges auf zum Beispiel Radwege oder Gehsteige ragen. Hier gibt es eine kleine Ausnahme: Bei Gehsteigen darf für eine Ladetätigkeit von bis zu 10 Minuten oder im geringen Ausmaß, das wäre zum Beispiel ein Seitenspiegel oder die Stoßstange, Fahrzeugteile auf den Gehsteig ragen. Dabei muss aber eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Meter für die Fußgänger freibleiben.

Reißverschlussystem

Mit dem Reißverschlussystem gilt – wie bereits im Fall von Radfahrstreifen – nun auch für den Fahrradverkehr beim Verlassen eines für Fahrräder definierten Weges, in denen ein Radweg im Ortsgebiet parallel einmündet und der Radfahrende seine Fahrtrichtung beibehält. Das gilt nicht für Radwege, die mit einem Richtungsschwenk in die Hauptfahrbahn einmünden. Hier muss der Radler nicht zwanghaft zum Stillstand abbremsen, aber mit einer Geschwindigkeit fahren, die das Einordnen im Reißverschlussystem zulässt. Eine „parallele Einmündung“ wird in der Regel dort vorliegen, wo ein Radweg mittels Verschwenk und Bodenmarkierungen oder unmittelbar an die Fahrbahn angrenzend in einen Fahrstreifen übergeht.

Neben der Situation des Reißverschlussystems gibt es noch den Nachrang für Radfahrende. Dieser besteht daher weiterhin gegenüber Fahrzeugen im fließenden Verkehr, die am Ende des Radweges queren oder aus der entgegengesetzten Richtung einbiegen. Und natürlich hat man beim Verlassen eines Radweges wie schon vorher gesagt grundsätzlich immer Nachrang. Befährt man andererseits eine Radfahrerüberfahrt, gilt der dafür festgelegte Vorrang auch bei deren Verlassen.

Die Schulstraße

Auch in der Novelle eingebracht. In der Nähe von Schulen können Behörden Straßenteile oder Gebiete mit einem Verkehrszeichen zu einer Schulstraße erklären. Durch dieses Verkehrszeichen kann unter anderem der Fahrzeugverkehr zu Schulbeginn oder Schulende verboten werden. Davon ausgenommen sind der Radverkehr, Kranken- und Schultransporte, Feuerwehr, Müllabfuhr und das Befahren durch Anrainer. Auf einer Schulstraße darf man gehen, wenn die Verkehrslage es zulässt. Das heißt der Verkehr darf auch nicht mutwillig aufgehalten werden. Gefahren darf nur in Schrittgeschwindigkeit werden sodass Fußgänger nicht behindert sind.

Gehen wir nun zur Aufzählung der nächsten Neuerungen durch die 33. StVO-Novelle vom 1. Oktober 2022.

Rechtsabbiegen bei Rot

Es gibt ein neues Verkehrszeichen. Der Grünpfeil wird bei Kreuzungen mit Ampelschaltung angebracht und weist Radfahrer darauf hin, dass sie auch bei Rot rechts abbiegen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Radfahrer vorab vergewissert, dass das Abbiegen ohne Gefahr möglich ist. Das heißt ein kurzes anhalten ist trotzdem notwendig um vor allem Fußgänger zu schützen. Auch an T-Kreuzungen kann das Geradeausfahren für Radfahrende bei Rot durch die Behörde genehmigt werden.

Fahrradfahren mit Kindern und in Gruppen

Fährt ein Kind bis 12 Jahre mit dem Fahrrad, kann man immer neben diesem als Begleitung fahren. Ausgenommen sind Schienenstraßen.

Die neue StVO-Novelle legt auch fest, dass zwei einspurige Fahrräder in Tempo-30-Straßen nebeneinander gefahren werden dürfen. Davon ausgenommen sind Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder am Überholen gehindert werden.

Bei Gruppen ab zehn Personen gibt es auch eine Anpassung. Fährt diese genannte Gruppe zum Beispiel in eine Kreuzung ein, muss es der Querverkehr, unter bestimmten Voraussetzungen, ermöglichen, dass die Gruppe die Kreuzung auch im Verband wieder verlassen kann.

Ungeregelte Radfahrerüberfahrt

Radler dürfen sich – wie bisher – unregelmäßig Radfahrerüberfahrten nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für den Lenkenden überraschend befahren, außer – hier die Neuerung – es fahren aktuell in unmittelbarer Nähe keine Kraftfahrzeuge.

Zum Thema Radfahren schlussendlich noch zwei Informationen unserer Rechtsexpertinnen und –experten:

Radfahrende in verbundenen Gruppen

Das Queren einer Kreuzung durch zusammengehörende Radlergruppen wird ausdrücklich gestattet. Beim Einfahren in die Kreuzung hat jeder einzelne die geltenden Vorrangregeln zu beachten. Da ein Ende der Gruppe für den übrigen Fahrzeugverkehr nicht immer klar ersichtlich ist, ist die Gruppe ab einer Größe von zehn Personen abzusichern.

Geschwindigkeit bei der Radfahrerüberfahrt

Die bisherig vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h muss nicht immer eingehalten werden. Bei geringem Verkehrsaufkommen und guten Sichtverhältnissen dürfen Radfahrende auch schneller fahren, wenn keine Kraftfahrzeuge in unmittelbarer Nähe fahren.

What's new für Fußgänger?

Sie haben, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen, wenn die Benützung zumutbar ist. Das ist möglicherweise bei einer Baustelle, die Platz beansprucht, nicht der Fall.

Die grundsätzliche Pflicht, einen Schutzweg, der nicht mehr als 25 m entfernt ist, beim Überqueren der Straße zu benutzen, entfällt, wenn es die Verkehrslage zweifellos zulässt und der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.

Auf dem Gehweg/Gehsteig haben Fußgängerinnen und Fußgänger gegenüber Fahrzeugen ausdrücklich Vorrang, das betrifft insbesondere Garagen- und Parkplatzausfahrten.

Ganz zum Schluss noch ein paar weitere Rechtsinformationen zum Straßenverkehr, der ja nicht nur aus Radfahrerenden, Fußgängern und Autofahrenden besteht

Egal ob mit Skates, Skateboard oder Scooter – andere Verkehrsteilnehmende dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Sind Kinder auf der Straße spielend unterwegs, müssen Eltern darauf achten, dass keine Fußgänger gefährdet werden. Sonst stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar und es können Strafen in der Höhe von bis zu 72 Euro drohen.

Natürlich dürfen auch Erwachsene selbst keine anderen Verkehrsteilnehmende gefährden oder behindern, sie riskieren sonst ebenso eine Verwaltungsstrafe.

Inline-Skates oder Rollschuhe zählen zu den fahrzeugähnlichen Kinderspielzeugen. Inline-Skaten ist daher auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen erlaubt – nicht jedoch außerhalb des Ortsgebietes. Ein Helm ist auf jeden Fall zu tragen. Das Befahren von Fahrbahnen in der Längsrichtung ist stets verboten. Das Verbot gilt nicht bei: Radfahranlagen, Wohnstraßen, Begegnungs- und Fußgängerzonen, Fahrbahnen, die gemäß § 88 Abs. 1 vom Verbot des Spielens auf der Fahrbahn ausgenommen wurden und auf Fahrbahnen, auf denen durch Verordnung der zuständigen Behörde das Fahren mit Rollschuhen zugelassen wurde. Eher klar, aber auch definiert: Rollschuhfahrer haben auf Radfahranlagen die vorgeschriebenen Fahrtrichtungen einzuhalten.

Achtung: Kinder unter zwölf Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person fahren. Außer sie haben einen Radfahrausweis. Für Wohnstraßen gilt diese Regelung nicht.

Uff, damit kommen wir zum Ende dieser Sonderfolge.

Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich sämtliche verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.